

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

14. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Januar 1961	Nummer 14
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2010	17. 1. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Neuordnung der Rechtsbehelfe im Geschäftsbereich des Arbeits- und Sozialministeriums	198
2020	11. 1. 1961	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Finanzministers	
6300		Änderung von Verwaltungsverordnungen auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens	198
203	11. 1. 1961	RdErl. d. Finanzministers Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im öffentlichen Dienst	198
20500	2. 12. 1960	RdErl. d. Innenministers Maßnahmen der Polizei zur wirksameren Bekämpfung der Jugendkriminalität und Jugendgefährdung	199
8201		Berichtigung zum RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 21. 9. 1960 — II/B:2 — 182 — 56 — 64 64 (MBL. NW. S. 2716; SMBL. NW. 8201) „Befreiung von Beamten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen von der Versicherungspflicht in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung“	200
8300	12. 1. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 1 Buchst. c) BVG	200
8300	13. 1. 1961	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Kinderzuschlag für in den Haushalt des Beschädigten aufgenommene Stiefkinder	201

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
Innenminister	
5. 1. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Kath. Studentengemeinde St. Albert, Mainz, Saarstraße 20 201
10. 1. 1961	RdErl. — Personalausweiswesen; hier: Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder in Personalausweisen und Pässen 201
11. 1. 1961	Bek. — Öffentliche Sammlung Benediktinerabtei Königsminster Meschede i. Westf. 201
12. 1. 1961	RdErl. — G 131; hier: Abgabe von Unterbringungsakten 202
Finanzminister	
6. 1. 1961	Erl. — Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1961 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1961; hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1960 202
12. 1. 1961	Bek. — Anschriftenänderung der Kölner Kammern des Finanzgerichts Düsseldorf 202
Minister für Wirtschaft und Verkehr	
10. 1. 1961	Bek. — Ungültigkeitserklärung von Sprengstofferlaubnis-scheinen 202
Arbeits- und Sozialminister	
10. 1. 1961	Mitt. — Aufstellung über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1960 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1961 203
Minister für Wiederaufbau	
10. 1. 1961	RdErl. — Bau von Eigentumswohnungen; Arbeitstagung am 3. 2. 1961 im Haus der Technik 213
Notiz	
11. 1. 1961	Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul der Niederlande in Duisburg, Herrn Harry van Gunsteren 213

I.

2010

**Neuordnung der Rechtsbehelfe
im Geschäftsbereich des Arbeits- und
Sozialministeriums**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 17. 1. 1961 —
I C 1 — 1404.3

Nachdem der Innenminister im Einvernehmen mit den übrigen Landesministern den RdErl. v. 21. 12. 1960 (MBl. NW. 1961 S. 71 / SMBl. NW. 2010) betr. das Vorverfahren nach der Verwaltungsgerichtsordnung veröffentlicht hat, hebe ich den Bezugserl. auf. Die im Bezugserl. enthaltenen Hinweise finden sich nunmehr in dem RdErl. d. Innenministers.

Bezug: Mein RdErl. v. 4. 7. 1960 (MBl. NW. S. 1839 SMBl. NW. 2010).

An die Landschaftsverbände,
Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte,
Landkreise,
Ämter,
kreisangehörigen Gemeinden,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1961 S. 198.

2020

6300

**Änderung von Verwaltungsverordnungen
auf dem Gebiete des Haushalts-, Kassen-
und Rechnungswesens**

Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 2 — 4 10 —
6610/60 u. d. Finanzministers — I A 3 Tgb.-Nr. 5742 60
v. 11. 1. 1961

A.

Durch die im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen, Jahrgang 1961, S. 115, bekanntgegebenen Änderungen von Vorschriften des gemeindlichen Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens ändern sich folgende Verwaltungsvorschriften:

I. Erste VerwVO. v. 10. 11. 1952 — III A 3067 62 —
(SMBl. NW. 2020) zur Gemeindeordnung für das Land
Nordrhein-Westfalen

zu § 99: An Stelle des Datums „31. Dezember“ tritt
das Datum „30. September“ und an Stelle
des Datums „30. Juni“ das Datum „31.
März“.

II. Gem. RdErl. d. Innenministers — III B 5 10 — 3504 53
u. d. Finanzministers — I A 4 1202 Tgb.-Nr. 20520 54
v. 26. 1. 1954 betr. Ausführung der Gemeindehaus-
haltsverordnung (SMBl. NW. 6300)

zu § 30: In Satz 1 muß es statt „Oktober“ heißen:
„Juli“.

In Satz 2 tritt an Stelle des Datums „30.
September“ das Datum „30. Juni“.

zu § 35: An Stelle des Datums „1. April“ tritt das
Datum „1. Januar“.

Muster 6: In Kopfspalte 8 tritt an Stelle des Datums
„31. 12.“ das Datum „30. 9.“.

Muster 7: In Ziff. 1, Kopfspalte a) Buchst. aa) tritt
an Stelle des Datums „1. 4.“ das Datum
„1. 1.“ und in Ziff. 1, Kopfspalte a) Buchst.
bb) an Stelle des Datums „30. September“
das Datum „30. Juni“.

B.

Die dem Haushaltsplan der Gemeinden beizufügenden
Nachweisungen über den Stand der Schulden waren bis-

her nach Muster 5 des Gem. RdErl. III B 5 10 — 3504 53
u. I A 4 — 1202 Tgb.-Nr. 20520 54 v. 26. 1. 1954 (SMBl.
NW. 6300) aufzustellen. Dieses Muster weicht von den
Vordrucken für den Nachweis der Schulden in der
Gemeindefinanzstatistik ab.

Im Interesse der Verwaltungsvereinfachung wird
Teil A Abschn. I des Musters 5 wie folgt gefaßt:

A. Nachweisung über den Stand der Schulden

I. Gesamtschuldennachweis

Kopfspalten

1. Schuldenart
2. Betrag
3. Davon entfallen auf:
 - a) Annuitätsdarlehen
 - b) übrige Darlehen mit einer Laufzeit von
 - aa) 10 und mehr Jahren
 - bb) 4 bis unter 10 Jahren
 - cc) weniger als 4 Jahren.

Einteilung

I. Seit dem 21. 6. 1948 aufgenommene Schulden:

Die Einteilung ist nach dem jeweiligen Musier GFSch
der jährlichen Statistik über den Schuldenstand der
Gemeinden (GV), Teil B, Kopfspalte „Schuldenarten“
vorzunehmen.

Summe I:

II. Bis zum 21. 6. 1948 aufgenommene Schulden:

1. Inlandsschulden.
2. Auslandsschulden.

Summe II:

III. Innere Schulden

Summen I bis III:

IV. Kassenkredite

- a) äußere Kassenkredite.
- b) innere Kassenkredite.

Summe IV:

Summen I bis IV:

Anmerkung: Bei den Ziff. II und III entfällt die Kopf-
spalte 3.

— MBl. NW. 1961 S. 198.

203

**Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmer-
erfindungen im öffentlichen Dienst**

RdErl. d. Finanzministers v. 11. 1. 1961 —
B 4000 — 79 IV 61

Die nachstehenden Richtlinien, die der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung unter dem 1. Dezember 1960
im Bundesanzeiger Nr. 237 v. 8. 12. 1960, Seite 2, ver-
öffentlicht hat, gebe ich mit der Bitte um Beachtung be-
kannt.

„Richtlinien
für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im
öffentlichen Dienst

Vom 1. Dezember 1960

Nach Anhörung der Spitzenorganisationen der Arbeit-
geber, der Arbeitnehmer, der Beamten und der Soldaten
ergänze ich auf Grund des § 11 i. Verb. mit den §§ 40, 41
des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen v. 25. Juli
1957 (BGBl. I S. 756) die Richtlinien für die Vergütung von
Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst v. 20. Juli
1959 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 156 v. 18. 8. 1959)

dahin, daß diese Richtlinien auf Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst sowie auf Beamte und Soldaten entsprechend anzuwenden sind.

Bonn, den 1. Dezember 1960

— IIIa 6 — 2329 60—

Der Bundesminister für
Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Schelp

— MBl. NW. 1961 S. 198.

20500

Maßnahmen der Polizei zur wirksameren Bekämpfung der Jugendkriminalität und Jugendgefährdung

RdErl. d. Innenministers v. 2. 12. 1960 —
IV A 1 — 52 — 10.01

Die Entwicklung der Jugendkriminalität verpflichtet alle Behörden, Organisationen und Verbände, die sich mit Jugendfragen befassen, ihre Tätigkeit ständig zu überprüfen und zu verbessern.

Das gilt auch für die Polizei. Ihre Bemühungen dürfen sich dabei nicht auf die eigentliche Strafverfolgung beschränken. Der schnellen und sachgerechten Aufklärung von Straftaten kommt zwar gerade im Jugendstrafrecht aus erzieherischen Gründen besondere Bedeutung zu. Im Vordergrund muß jedoch in Übereinstimmung mit den Zielen des Jugendschutzes das Bestreben stehen, bereits vorbeugend die Gefahren abzuwehren, die erfahrungsgemäß zu Jugendverwahrlosung und Jugendkriminalität führen, und zu verhindern, daß gestrauchelte Jugendliche weitere Verfehlungen begehen.

Dieses Ziel im Rahmen der Zuständigkeit der Polizei wirksamer als bisher zu verfolgen, ist der Zweck der in diesem RdErl. vorgesehenen Maßnahmen. Sie betreffen überwiegend die Kreispolizeibehörden in den Großstädten, die in erster Linie den Problemen wachsender Jugendkriminalität gegenüberstehen. Darüber hinaus erwarte ich, daß auch alle anderen Polizeibehörden den Jugendfragen ihre besondere Aufmerksamkeit widmen. Das Landeskriminalamt wird diese Bemühungen zentral unterstützen.

I. Errichtung einer Dienststelle „WKP und Jugendschutz“

1. Die Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren richten ab 1. Februar 1961 eine Dienststelle für Fragen des Jugendschutzes und der Jugendkriminalität ein. Die Dienststelle wird organisatorisch mit der weiblichen Kriminalpolizei (WKP) unter der Bezeichnung „WKP und Jugendschutz“ zusammengefaßt und untersteht damit über die Leiterin der WKP unmittelbar dem Leiter der Kriminalpolizei. Für die neuen Aufgaben stellen die Schutzpolizei und die Kriminalpolizei der Dienststelle je einen Beamten des mittleren Dienstes zur Verfügung. Bei der Auswahl dieser Beamten ist in besonderem Maße auf Eignung und Neigung Rücksicht zu nehmen. Die Beamten sollen besonderes Interesse und Verständnis für Jugendfragen besitzen und zumindest an einem Lehrgang zur Ausbildung von Jugendsachbearbeitern teilgenommen haben (vgl. unter II.).

2. Aufgaben der Dienststelle „WKP und Jugendschutz“

Neben den Aufgaben, die der weiblichen Kriminalpolizei gesondert zugewiesen sind, übt die Dienststelle „WKP und Jugendschutz“ innerhalb der Polizei eine allgemeine koordinierende und auswertende Tätigkeit auf dem Gebiet des Jugendschutzes und der Jugendkriminalität aus. Es ist ihre wesentliche Aufgabe, die bisher vielfach nicht genügend aufeinander abgestimmte Arbeit der einzelnen Polizeidienststellen auf diesen Gebieten wirksam zusammenzufassen und ihr neue Anregungen zu geben. Die zugeteilten Beamten sind daher nicht für die Bearbeitung von Ermittlungsverfahren oder sonstige

Strafverfolgungsmaßnahmen, sondern für die erwähnten Aufgaben der Koordinierung einzusetzen. Ein Weisungsrecht gegenüber den anderen Polizeidienststellen steht der Dienststelle nicht zu.

Anregungen für polizeiliche Einsätze oder sonstige Maßnahmen sind den zuständigen Stellen vorzulegen.

Besondere Bedeutung hat die Dienststelle für den vorbeugenden Jugendschutz. Wesentliche Grundlagen für die vorbeugende Tätigkeit der Polizei sind das Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit i. d. F. des Änderungsgesetzes v. 27. Juli 1957 (BGBl. I S. 1058), die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz v. 29. Januar 1958 (GV. NW. S. 37), die Verwaltungsvorschriften zur Durchführung dieses Gesetzes v. 24. 2. 1959 (SMBl. NW. 2161), der RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 9. 1959 betr.: Zulassung von Kindern und Jugendlichen zu öffentlichen Filmveranstaltungen nach § 6 des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit — (SMBl. NW. 2161) und die RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 8. u. 2. 9. 1959, die zu der „Ersten Verordnung zur Bezeichnung von Veranstaltungen nach § 8 Abs. 1 Jugendschutzgesetz“ (Veranstaltungen mit verrohendem Einfluß) v. 2. April 1959 (BGBl. I S. 240) ergangen sind (SMBl. NW. 2161).

Im einzelnen hat die Dienststelle „WKP und Jugendschutz“ folgende Aufgaben:

- a) Sie hat möglichst lückenlose Unterlagen über die Orte anzulegen, an denen Kindern und Jugendlichen sittliche Gefahren oder sonstige Verwahrlosungen drohen und die daher laufend überwacht werden müssen. Zu diesem Zweck hat sowohl die Schutzpolizei als auch die Kriminalpolizei die Dienststelle zu unterrichten und ihr einschlägige Vorgänge zur Auswertung zuzuleiten.
- b) Die Dienststelle führt eine Jugendkartei über alle Kinder und Jugendliche, die als Beschuldigte, Geschädigte, Gefährdete oder wichtige Zeugen bei der Polizei in Erscheinung treten. Ihr sind daher alle (Ermittlungs-) Vorgänge zuzuleiten, die Anhaltspunkte für eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ergeben; die weitere Bearbeitung der Vorgänge darf jedoch dadurch nicht unangemessen verzögert werden. Die Kartei soll einen Überblick über die Entwicklung auffällig gewordener junger Menschen ermöglichen und die rechtzeitige Einleitung vorbeugender Maßnahmen sicherstellen.

Die Jugendkartei ist laufend zu bereinigen. Bei männlichen Personen sind die Karten mit Erreichung des 18. und bei weiblichen Personen mit Erreichung des 21. Lebensjahres auszusondern. Die ausgesonderten Karten über Beschuldigte sind, soweit es sich nicht um Fälle von geringer Bedeutung handelt, mit den entstandenen Vorgängen zu den kriminalpolizeilichen Personenakten zu nehmen.

- c) Die Dienststelle wirkt ferner bei der Durchführung des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften mit. Sie hat insbesondere dafür zu sorgen, daß den mit der Kontrolle beauftragten Beamten ausreichende Unterlagen über die Entscheidungen der Bundesprüfstelle zur Verfügung stehen. Die Dienststelle übernimmt damit die bisherigen Aufgaben der Polizeirechtsstelle (M) auf diesem Gebiet.
- d) Die Dienststelle beobachtet ferner die Erscheinungsformen und Ursachen der Jugendkriminalität, der Jugendverwahrlosung und der Jugendgefährdung und entwickelt Vorschläge zu ihrer Bekämpfung.
- e) Der Dienststelle obliegt in Grundsatzfragen schließlich die Zusammenarbeit und der Erfahrungsaustausch mit den örtlichen Behörden der öffentlichen Jugendhilfe und Fürsorge (Jugend-, Sozial-, Flüchtlings-, Arbeits- und Gesundheitsämter), den Schul- und Justizbehörden sowie den mit Jugendfragen befaßten Organisationen und Verbänden. Mit den Jugendämtern ist besonders eng zusammenzuarbeiten.

ten. Über gefährdete Jugendliche und über jugendgefährdende Orte ist das Jugendamt zu unterrichten. In allen Strafsachen, in denen nach dem Sachverhalt zu befürchten ist, daß die körperliche oder seelische Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet ist und in denen daher die Einschaltung der Jugendbehörde aus erzieherischen oder sonstigen jugendfürsorgerischen Gründen notwendig erscheint, hat die Polizei das Jugendamt möglichst frühzeitig zu unterrichten. Erscheinen sofortige jugendfürsorgerische Maßnahmen erforderlich, so soll ein Zwischenbericht gegeben werden. Dieser Zwischenbericht und der Bericht nach Abschluß der polizeilichen Ermittlungen müssen inhaltlich so erschöpfend sein, daß das Jugendamt in der Lage ist, geeignete Maßnahmen zu treffen. Beide Berichte müssen enthalten:

Personalien und Anschrift, Anschrift des gesetzlichen Vertreters bzw. Erziehungsberechtigten, Angaben über Schule, Lehr- oder Arbeitsverhältnis und die vollständige Darstellung des Sachverhalts. Dem zuständigen Gesundheitsamt ist zu berichten, wenn gesundheitsfürsorgerische Maßnahmen erforderlich erscheinen.

Die Berichte hat der zuständige Jugendsachbearbeiter der Dienststelle „WKP und Jugendschutz“ zur Auswertung und Weiterleitung an die zuständige Behörde vorzulegen.

Die Benachrichtigung der Schule ist in der Regel Aufgabe des Jugendamtes. Nur wenn im Einzelfall besondere Gründe es zweckmäßig erscheinen lassen, benachrichtigt die Polizei die Schule unmittelbar.

II. Einsatz von männlichen Jugendsachbearbeitern bei der Kriminalpolizei

Die Bearbeitung der Strafsachen gegen männliche Jugendliche und Heranwachsende wird bei den genannten Kreispolizeibehörden Jugendsachbearbeitern übertragen, die eine besondere Schulung erfahren haben. Hierfür sind in den einzelnen Kommissariaten in ausreichender Anzahl Kriminalbeamte vorzusehen, die für die Bearbeitung von Jugendstrafsachen besonders geeignet erscheinen. Erfahrungen auf den Gebieten der Jugendpsychologie und Sozialpädagogik sind für diese Tätigkeit erwünscht.

Es ist das Ziel dieser Maßnahme, die Strafverfolgung bereits im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen von Beamten durchführen zu lassen, die mit Jugendfragen im allgemeinen und mit der Problematik der Jugendkriminalität im besonderen vertraut sind. Gerade die erste Berührung des straffälligen Jugendlichen mit den Strafverfolgungsorganen des Staates kann auf seine künftige Entwicklung wesentlichen Einfluß haben. Daneben wird einem besonders vorgebildeten Sachbearbeiter eine sachgerechte Aufklärung des Einzelfalles, vor allem im Hinblick auf die Beweggründe der Tat, möglich sein.

Die Schulung der Beamten wird das Landeskriminalamt übernehmen. Über die Einzelheiten ergeht besonderer Erlaß.

III. Errichtung einer Zentralstelle zur Bekämpfung der Jugendkriminalität beim Landeskriminalamt

Innerhalb des Dezernats „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ wird beim Landeskriminalamt eine Dienststelle für Fragen des Jugendschutzes und der Jugendkriminalität eingerichtet. Sie erhält folgende Aufgaben:

1. Bearbeitung von Grundsatzfragen auf den Gebieten der Jugendkriminalität, Jugendverwahrlosung und Jugendgefährdung, Ursachenforschung.
2. Auswertung der von den Kreispolizeibehörden übersandten statistischen Unterlagen über die Jugendkriminalität und Berichterstattung an das Innenministerium.

3. Durchführung eines Erfahrungsaustausches über Methoden und Verfahren des polizeilichen Jugendschutzes zur Unterstützung der männlichen und weiblichen Jugendsachbearbeiter bei den Kreispolizeibehörden.

IV. Erfahrungsberichte

Die Polizeipräsidenten und Polizeidirektoren berichten den Regierungspräsidenten bis zum **1. Februar 1962** über die Erfahrungen bei der Anwendung des RdErl. Die Regierungspräsidenten und das Landeskriminalamt berichten mir hierüber bis zum **1. April 1962**.

An die Polizeibehörden

— MBl. NW. 1961 S. 199.

8201

Befreiung von Beamten der öffentlich-rechtlichen Sparkassen von der Versicherungspflicht in der Angestellten- und Arbeiterrentenversicherung

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr v. 21. 9. 1960 — II B 2 — 182 — 56 — 64 64 (MBl. NW. S. 2716 SMBl. NW. 8201)

In Absatz 1 muß es richtig heißen:

„... der Sparkassen der Gemeinden und Gemeindeverbände ...“ (hier entfällt das Komma),

und in Absatz 3:

„... die bis zum 9. Dezember 1959 ...“ und „... die nach dem 9. Dezember 1959 ...“ (hier 9. statt 19. 12. 1959).

— MBl. NW. 1961 S. 200.

8300

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz) vom 27. Juni 1960; hier: Ausgleichsrente nach § 41 Abs. 1 Buchst. c) BVG

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 12. 1. 1961 — II B 2 — 4222 (2 61)

Nach § 41 Abs. 1 Buchst. c) BVG wird Ausgleichsrente unter anderem solchen Witwen gewährt, die für ein eigenes Kind zu sorgen haben, das eine Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz bezieht oder bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zu seiner Verheiratung Waisenrente nach dem Bundesversorgungsgesetz oder nach bisherigen versorgungsrechtlichen Vorschriften bezogen hat. Zu der Frage, ob eine Ausgleichsrente auch für eine nach dem Bundesversorgungsgesetz anspruchsberechtigte Witwe in Betracht kommt, deren eigenes Kind, für das sie zu sorgen hat, einen Anspruch nach dem Häftlingshilfegesetz oder nach einem anderen Gesetz hat, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach dem Wortlaut des Gesetzes ist die Voraussetzung zur Gewährung der Ausgleichsrente für solche Witwen nicht gegeben. Es ist jedoch nicht zu verkennen, daß in diesen Fällen die Versagung einer Ausgleichsrente für die in Betracht kommenden Witwen eine Härte bedeutet, zumal da die Ausgleichsrente dann zu gewähren wäre, wenn die Witwe anstatt eines Anspruchs nach dem Bundesversorgungsgesetz einen Anspruch nach demselben Gesetz hätte, auf das sich der Anspruch des Kindes stützt. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Vorschrift des § 51 Abs. 3 Buchst. b) bis d) BVG, wonach in der Elternversorgung Schädigungen nach Gesetzen, die das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklären, einer Schädigung nach dem Bundesversorgungsgesetz gleichgestellt worden sind.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände hat sich der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung damit einverstanden erklärt, daß im Rahmen des § 41 Abs. 1 Buchst. c) BVG Ausgleichsrente in gesetzlicher Höhe im Wege des Härteausgleichs (§ 89 BVG) solchen Kriegerwitwen gewährt wird, die für ein eigenes Kind zu sorgen haben, das eine Waisenrente nach einem Gesetz bezieht, das das Bundesversorgungsgesetz für anwendbar erklärt. Für die Entscheidung über Anträge auf Gewährung des Härteausgleichs sind die Versorgungsämter zuständig (§ 2 VfG).

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 200.

8300

**Gesetz zur Änderung und Ergänzung
des Kriegsopferrechts (Erstes Neuordnungsgesetz)
vom 27. Juni 1960; hier: Kinderzuschlag für in den
Haushalt des Beschädigten aufgenommene Stief-
kinder**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 13. 1. 1961 —
II B 2 — 4207 (3 61)

Nach § 33b Abs. 1 i. Verb. mit § 33b Abs. 2 Nr. 4 BVG erhält der Beschädigte einen Kinderzuschuß auch für Stiefkinder, die er in seinen Haushalt aufgenommen hat. Diese Bestimmung, die durch das Erste Neuordnungsgesetz in das Bundesversorgungsgesetz eingefügt worden ist, ist den §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 des Kindergeldgesetzes, 1262 Abs. 2 Nr. 2 RVO, 39 Abs. 2 Nr. 2 AVG und 18 Abs. 1 Nr. 4 BBG nachgebildet worden.

In Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung habe ich keine Bedenken, entsprechend dem Beamtenrecht die Voraussetzungen des § 33b Abs. 2 Nr. 4 BVG auch dann als erfüllt anzusehen, wenn der Beschädigte das Stiefkind auf seine Kosten anderweitig, d. h. außerhalb seines Haushaltes, untergebracht hat, ohne die häusliche Verbindung mit ihm aufzugeben. Die häusliche Verbindung besteht noch, wenn das Stiefkind in der Regel mindestens seine Ferien oder andere Freizeiten bei seinem Stiefvater verbringt. Dagegen ist die häusliche Verbindung als aufgehoben anzusehen, wenn das Stiefkind bei Dritten lebt und es dort ohne jede Einflußnahme des Stiefvaters sein Zuhause hat.

Auf Kosten des Beschädigten ist das Stiefkind dann anderweitig untergebracht, wenn der Beschädigte während dieser Unterbringung mindestens den doppelten Betrag des Kinderzuschlages (§ 33b Abs. 4 BVG) für das Stiefkind aufwendet.

Die Vorschrift des § 45 Abs. 2 Nr. 4 BVG ist entsprechend auszulegen.

An die Landesversorgungsämter
Nordrhein und Westfalen.

— MBl. NW. 1961 S. 201.

II.

Innenminister

**Öffentliche Sammlung
Kath. Studentengemeinde St. Albert
Mainz, Saarstraße 20**

Bek. d. Innenministers v. 5. 1. 1961 —
I C 3 24 — 13.86

Die im Ministerialblatt 1960 S. 2535 veröffentlichte Sammlung der kath. Studentengemeinde St. Albert in Mainz habe ich bis zum 30. 4. 1961 verlängert.

— MBl. NW. 1961 S. 201.

**Personalausweiswesen;
hier: Fälschungssichere Befestigung der Lichtbilder
in Personalausweisen und Pässen**

RdErl. d. Innenministers v. 10. 1. 1961 — IC 3 13 — 40.392

Die Firma EPPLÉ & Co, Chemische Fabrik in Stuttgart, hat einen Zwei-Komponentenkleber entwickelt, den sie unter der Bezeichnung „Epple-Spezial-Papierkleber“ in den Handel bringt. Das Bundeskriminalamt hat mit diesem Klebstoff Versuche durchgeführt, die folgendes Ergebnis hatten:

Eine Mischung aus beiden Komponenten bindet bei normaler Raumtemperatur (20 ° C) in 2 bis 4 Stunden, bei Verwendung einer Warmpresse (80 ° C) zum Aufziehen der Lichtbilder in einer Minute durch Verkettung von Molekülen (Polyaddition) zu einem duroplastischen Film ab. Der ausgehärtete Film hat extrem hohe Klebekraft und ist weitgehend widerstandsfähig gegen Säuren, Laugen und organische Lösungsmittel.

Lichtbilder, die mit dem „Epple-Spezial-Papierkleber“ befestigt worden sind, lassen sich vom Lichtbildträger nicht ablösen, ohne auffällige und dauernde Spuren zu erzeugen, so daß ein etwaiges Auswechselln des Lichtbildes augenfällig in Erscheinung tritt.

Auf Grund des Untersuchungsergebnisses halte ich es aus sicherungstechnischen Gründen für wünschenswert, wenn der „Epple-Spezial-Papierkleber“ zum Aufkleben der Lichtbilder in Reisepässen und Personalausweisen benutzt wird.

Um auch Fällen vorzubeugen, in denen Lichtbilder trotz der Verwendung des Spezial-Klebstoffes durch vorsichtiges Abspalten vom Lichtbildträger abgehoben, durch andere ersetzt und so die Spuren der Abhebung verdeckt werden, empfiehlt das Bundeskriminalamt, statt der zusätzlichen Befestigung der Lichtbilder mit Metallösen die Vertikalränder der Lichtbilder durch das sog. Rastverfahren mit dem Lichtbildträger zu verbinden. Bei diesem Verfahren wird ein plastisches Muster (z. B. Schlangenlinien, kleine waagerechte Striche) in die Papiermasse des Lichtbildes und gleichzeitig in die des Lichtbildträgers eingepreßt, so daß eine mechanische Verbindung beider Papierschichten eintritt. Diese Verbindung ist praktisch nicht zu lösen, ohne das Lichtbild und den Lichtbildträger stark zu beschädigen. Die Prägung muß jedoch unmittelbar nach dem Ankleben der Lichtbilder, also vor dem Aushärten des Klebstoffes vorgenommen werden.

Nach einer Mitteilung des Bundeskriminalamtes bietet die Industrie solche Geräte, die zugleich auch als Warmpresse verwendet werden können, schon zum Preise von etwa 100,— DM an.

An die Regierungspräsidenten,

Oberkreisdirektoren als untere staatliche Ver-
waltungsbehörden,

Paßbehörden,

Meldebehörden.

— MBl. NW. 1961 S. 201.

**Öffentliche Sammlung
Benediktinerabtei Königsmünster
Meschede i. Westf.**

Bek. d. Innenministers v. 11. 1. 1961 —
I C 3 24 — 13.94

Der Benediktinerabtei Königsmünster in Meschede i. Westf. habe ich die Genehmigung erteilt, bis zum 31. 5. 1961 eine öffentliche Geldsammlung im Lande Nordrhein-Westfalen durchzuführen.

Als Sammlungsmaßnahmen sind zulässig:

a) der Versand von Werbeschreiben und persönliche Besuche,

b) Aufrufe in der Presse.

Der Reinertrag der Sammlung ist für den Bau einer Völkerfriedenskirche in Meschede bestimmt.

— MBl. NW. 1961 S. 201.

**G 131;
hier: Abgabe von Unterbringungsakten**

RdErl. d. Innenministers v. 12. 1. 1961 —
II C 1 — 25.117.28 — 8380:60

Ich habe die Regierungspräsidenten — Bezirksausgleichsstellen — angewiesen, die Unterbringungsakten der rechtsgleich wiederverwendeten Unterbringungsteilnehmer (§ 19 G 131) an die jetzigen Dienstherren und die Unterbringungsakten derjenigen Unterbringungsteilnehmer, die von der Verpflichtung zur Teilnahme an der Unterbringung befreit (§ 24 G 131) oder aus dem Wiederverwendungsbeamtenverhältnis entlassen wurden (§ 24 a G 131) oder in den Ruhestand getreten (§ 35 G 131) bzw. verstorben sind, an die Versorgungsregelungsbehörden abzugeben.

Ich bitte, die Ihnen zugehenden Unterbringungsakten als Unterordner bei der Personal- bzw. Versorgungsakte des ehem. Unterbringungsteilnehmers zu führen. Da die Unterbringungsakte Grundlage für die Rechtsstandsfeststellung nach dem G 131 ist, bitte ich, ihr keine Vorgänge zu entnehmen.

Da die Personal- bzw. Versorgungsakten bei den verschiedenen Dienststellen nicht einheitlich geführt werden, habe ich die Regierungspräsidenten gebeten, von einer Umheftung der Unterbringungsakten in 1/2- oder 3/4-Heften abzusehen.

Mit der Übersendung der Unterbringungsakten an Sie ist in Kürze zu rechnen.

An alle Landesbehörden, Gemeinden, Gemeindeverbände sowie alle der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— MBl. NW. 1961 S. 202.

Finanzminister

**Eintragung von Freibeträgen auf Lohnsteuerkarten 1961 und Vorlage der Lohnsteuerkarten 1961;
hier: Vorläufige Weitergeltung der Eintragungen und Merkmale der Lohnsteuerkarten 1960**

Erl. d. Finanzministers v. 6. 1. 1961 —
S 2230 — 1 — VB 2

Es wird den Finanzämtern auch in diesem Jahr nicht möglich sein, alle Anträge auf Eintragung von Freibeträgen auf den Lohnsteuerkarten 1961 rechtzeitig zu erledigen. Ich bin deshalb mit folgendem Verfahren einverstanden:

1. Der Arbeitgeber kann, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1961 noch nicht vorliegt, die Lohnsteuer für den Monat Januar 1961 nach den Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte 1960 berechnen (Hinweis auf § 37 Absatz 2 LStDV).
2. Für die Lohnzahlungszeiträume, die im Monat Februar 1961 beginnen und die spätestens am 28. Februar 1961 enden, kann der Arbeitgeber, solange ihm die Lohnsteuerkarte 1961 wegen eines Antrags auf Eintragung eines Freibetrags für das Jahr 1961 noch nicht vorliegt, bei der Vornahme des Steuerabzugs vom Arbeitslohn einstweilen den auf der Lohnsteuerkarte 1960 eingetragenen Freibetrag berücksichtigen. Das gilt auch für die übrigen auf der Lohnsteuerkarte 1960 eingetragenen Merkmale, insbesondere für die Steuerklasse. Diese Regelung gilt bei Arbeitnehmern, denen der Arbeitslohn im voraus (zu Beginn des Lohnzahlungszeitraums) gezahlt wird, auch noch für Lohnzahlungszeiträume, die spätestens am 31. März 1961 enden.
3. Bei der Berücksichtigung des eingetragenen Freibetrags (Ziff. 2) ist von dem am 31. Dezember 1960 gültigen steuerfreien Jahresbetrag bei monatlicher Lohnzahlung mit 1/12 und bei wöchentlicher Lohnzahlung mit 1/52 auszugehen.
4. Sobald die Lohnsteuerkarte 1961 mit den für dieses Jahr maßgebenden Eintragungen vorliegt, hat der

Arbeitgeber die Lohnsteuerberechnung für die Zeit ab 1. Januar 1961 entsprechend den auf der Lohnsteuerkarte 1961 eingetragenen Merkmalen neu vorzunehmen. Der sich dabei ergebende Unterschied an Lohnsteuer ist bei der nächsten Lohnzahlung zu verrechnen.

5. Durch die Weitergeltung der Merkmale der Lohnsteuerkarte 1960 werden sich gegebenenfalls Steuernachforderungen ergeben. Das wird insbesondere in den Fällen in Betracht kommen, in denen ein für das Jahr 1960 gewählter Freibetrag für das Jahr 1961 nicht mehr in Anspruch genommen werden kann, oder wenn sich die anzuwendende Steuerklasse zuungunsten des Arbeitnehmers geändert hat. Es wird deshalb den Arbeitnehmern empfohlen, ihre Arbeitgeber zu veranlassen, solche Steuerfreibeträge bereits ab 1. Januar 1961 unberücksichtigt zu lassen oder die ungünstigere Steuerklasse bereits ab 1. Januar 1961 anzuwenden, damit spätere Nachforderungen vermieden werden.

Ich bitte, die Finanzämter zu unterrichten und für Benachrichtigung der Arbeitgeberverbände zu sorgen.

Dieser Erl. wird außerdem im Teil II des Bundessteuerblatts veröffentlicht.

An die Oberfinanzdirektionen Düsseldorf.

Köln,

Münster (Westf.).

— MBl. NW. 1961 S. 202.

**Anschriftenänderung
der Kölner Kammern des Finanzgerichts Düsseldorf**

Bek. d. Finanzministers v. 12. 1. 1961 —
O 1705 — 2 — II B 5

Die Kölner Kammern des Finanzgerichts Düsseldorf sind verlegt worden. Die Anschrift lautet nunmehr

Finanzgericht Düsseldorf
— Kammern in Köln —

Köln

Innere Kanalstraße 214a

Postfach

Fernsprechnummer: 73 20 48'49.

— MBl. NW. 1961 S. 202.

Minister für Wirtschaft und Verkehr

**Ungültigkeitserklärung
von Sprengstofferaubnisscheinen**

Bek. d. Ministers für Wirtschaft und Verkehr
v. 10. 1. 1961 — I B 2 — 23 — 03 — 3:60

Auf Grund des § 7 der Sprengstofferaubnisscheinverordnung vom 15. Juli 1924 (HMBL. S. 198) mit Änderung vom 11. Januar 1936 (Gesetzsamml. S. 11) und vom 17. Oktober 1941 (Gesetzsamml. S. 51) werden nachstehende Sprengstofferaubnisscheine für ungültig erklärt:

Name und Wohnort des Inhabers	Muster, Nr. und Datum	Aussteller
Müller, Johann, Hamich b. Eschw.	B Nr. 6:57 vom 25. 11. 1957	Bergamt Aachen 2
Raff, Hermann, Bochum	B Nr. 7:1955 vom 28. 4. 1955	Bergamt Bochum 2
Scholz, Reinhold, Haßlinghausen	C Nr. 3:1958 vom 24. 6. 1958	Bergamt Bochum 2
Knepper, Wilhelm, Bochum-Werne	C Nr. 5:1960 vom 7. 4. 1960	Bergamt Bochum 2

Name und Wohnort des Inhabers	Muster. Nr. und Datum	Aussteller	Name und Wohnort des Inhabers	Muster. Nr. und Datum	Aussteller
Burkhard, Günter, Hiddinghausen	C Nr. 9/1960 vom 2. 5. 1960	Bergamt Bochum 2	Kohl, Wilhelm, Essen-Überruhr	B Nr. 4 60 vom 30. 5. 1960	Bergamt Essen 1
Schaub, Herbert, Castrop-Rauxel	B Nr. 42 vom 13. 10. 1959	Bergamt Castrop- Rauxel	Schwartmann, Johann, Essen-Heidhausen	C Nr. 3 58 vom 28. 8. 1958	Bergamt Essen 1
Goldbach, Horst, Dortmund-Körne	B Nr. 68 vom 18. 11. 1957	Bergamt Dortmund 1	Otten, Franz, Rheine (Westf.)	C Nr. 1 60 vom 30. 5. 1960	Bergamt Essen 1
Themann, Wilhelm, Dortmund-Dorstfeld	B Nr. 17 vom 10. 3. 1952	Bergamt Dortmund 2	Füllgräbe, Friedrich, Gelsenk.-Buer-Resse	B Nr. 12 1958 vom 6. 5. 1958	Bergamt Buer
Neigefind, Karl-Heinz, Dortmund-Bodel- schwingh	B Nr. 51 55 vom 16. 8. 1955	Bergamt Dortmund 2	Küster, Hermann, Bottrop	B Nr. 16 vom 26. 6. 1957	Bergamt Kamen
Bieneck, Wolfgang, Dortmund-Dorstfeld	B Nr. 1 58 vom 5. 3. 1958	Bergamt Dortmund 2	Sage, Karl, Overberge	B Nr. 32 vom 2. 9. 1959	Bergamt Kamen
Bals, Wilhelm, Dortmund-Dorstfeld	B Nr. 19 60 vom 19. 9. 1960	Bergamt Dortmund 2	Bussmann, Friedrich, Waltrop	B Nr. 2 58 vom 6. 2. 1958	Bergamt Lünen
Hohenstein, Adolf-Friedrich, Duisburg-Hamborn	B Nr. 74 vom 29. 11. 1958	Bergamt Dinslaken Oberhausen	Robbert, Otto, Marl-Hüls	B Nr. 16 58 vom 11. 6. 1958	Bergamt Reckling- hausen 2
Dahlmann, Ewald, Rumeln	B Nr. 63 vom 17. 4. 1959	Bergamt Duisburg	Strassmann, August, Marl-Hüls	B Nr. 1 60 vom 26. 2. 1960	Bergamt Reckling- hausen 2
Tanski, Josef, Altendorf (Ruhr)	B Nr. 1 58 vom 8. 2. 1958	Bergamt Essen 1	Lameck, Wilhelm, Bochum-Werne	B Nr. 3 1958 vom 25. 2. 1958	Bergamt Witten
Berns, Herbert, Mülheim (Ruhr)	B Nr. 6 59 vom 6. 3. 1959	Bergamt Essen 1	Faulstich, Konrad, Hiddinghausen- Uhlenbart	B Nr. 14 1958 vom 3. 7. 1958	Bergamt Witten
Tacke, Heinrich, Essen-Überruhr	B Nr. 11 59 vom 20. 7. 1959	Bergamt Essen 1	Pröpper, Heinz, Bochum-Linden	B Nr. 6 1960 vom 22. 3. 1960	Bergamt Witten

— MBl. NW. 1961 S. 202.

Arbeits- und Sozialminister**Aufstellung**

über die vom Arbeits- und Sozialministerium des Landes Nordrhein-Westfalen seit dem 1. Dezember 1960 registrierten Tarifvereinbarungen nach dem Stand vom 1. Januar 1961

Mitt. d. Arbeits- und Sozialministers v. 10. 1. 1961 — III A 2 — 7222

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe III (Bergbau)			
11672	Tarifvertrag über eine neue Lohnordnung für den niedersächsischen Steinkohlenbergbau (Ibbenbüren) vom 4. 11. 1960	1. 11. 1960	1938 9
11673	Tarifvertrag über neue Gehaltstafeln für die Angestellten des niedersächsischen Steinkohlenbergbaus (Ibbenbüren) vom 5. 12. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 11. 1960	2363 15
11674	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbauangestellten in der DAG	1. 11. 1960	2363 16
11675	Lohntarifvertrag für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden mit Protokollnotiz vom 17. 11. 1960	1. 11. 1960	3002 14
11676	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für die Berglehrlinge und sonstigen Lehrlinge des Kali- und Steinsalzbergbaus in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 17. 11. 1960	1. 11. 1960	3002 15

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
11677	Sechster Tarifvertrag vom 17. 11. 1960 zur Änderung des Arbeiter-Manteltarifvertrages für den Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 13. 9. 1957 29. 3. 1958 6. 7. 1959 27. 10. 1959 und 28. 12. 1959	1. 11. 1960	3002 16
11678	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden mit Protokollnotiz vom 23. 11. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 11. 1960	3003 19
11679	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbauangestellten in der DAG	1. 11. 1960	3003 20
11680	Vereinbarung über die Erziehungsbeihilfen für die kaufmännischen und technischen Lehrlinge im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 23. 11. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 11. 1960	3003 21
11681	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbauangestellten in der DAG	1. 11. 1960	3003 22
11682	Tarifvertrag über die Arbeitszeit der technischen Büroangestellten und der kaufmännischen Angestellten im Kali- und Steinsalzbergwerk in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 23. 11. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1961	3003 23
11683	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbauangestellten in der DAG	1. 1. 1961	3003 24
11684	Tarifvertrag vom 23. 11. 1960 zur Änderung des Angestellten-Manteltarifvertrages im Kali- und Steinsalzbergbau in Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Süd-Baden vom 2. 5. 1957 18. 4. 1958 3. 2. 1960 (abgeschlossen mit der I.G. Bergbau und Energie)	1. 1. 1961	3003 25
11685	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft der Bergbauangestellten in der DAG	1. 1. 1961	3003 26
Gewerbegruppe IV (Steine und Erden)			
11686	Lohntarifvertrag für die Arbeiter, Lehrlinge und Anlernlinge der Hauptverwaltung und der Werke Witten und Weiden der Firma Deutsche Tafelglas AG — DETAG —, Fürth-Bayern, vom 15. 11. 1960	1. 11. 1960	3510 2
11687	Gehaltsrahmenabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Hauptverwaltung und der Werke Witten und Weiden der Deutschen Tafelglas AG — DETAG —, Fürth-Bayern, vom 11. 11. 1960	1. 11. 1960	3692
11688	Gehaltsabkommen für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Hauptverwaltung und der Werke Witten und Weiden der Deutschen Tafelglas AG — DETAG —, Fürth-Bayern, vom 15. 11. 1960	1. 11. 1960	3692 1
Gewerbegruppe V—X (Eisen-, Metall- und Elektroindustrie)			
11689	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands vom 8. 11. 1960 zum Lohntarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 29. 9. 1960	1. 10. 1960	159 15
11690	Anschlußtarifvertrag mit dem Christlichen Metallarbeiterverband Deutschlands vom 8. 11. 1960 zum Gehaltstarifvertrag für das Kraftfahrzeuggewerbe in Nordrhein-Westfalen vom 29. 9. 1960	1. 10. 1960	940 13
11691	Anschlußtarifvertrag und Änderungsvereinbarung mit dem Christlichen Metallarbeiterverband vom 1. 12. 1960 zum Bundestarifvertrag für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagearbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 16. 7. 1960	1. 8. 1960	3631 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11692	Rahmentarifvertrag für die Angestellten des Kraftfahrzeuggewerbes im Bundesgebiet vom 25. 11. 1960 (abgeschlossen mit der DAG und der I.G. Metall)	1. 1. 1961	3715
Gewerbegruppe XI (Chemische Industrie)			
11693	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der chemischen Industrie in Westfalen vom 7. 11. 1960 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 10. 1960	2980/23
11694	Tarifvertrag über die Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der chemischen Industrie in Westfalen vom 7. 11. 1960 (abgeschlossen mit dem DHV)	1. 10. 1960	2980/24
11695	Gehaltstarifvertrag für die akademisch gebildeten Angestellten der chemischen Industrie im Landesteil Westfalen in den ersten 5 Berufsjahren vom 18. 11. 1960	1. 1. 1961	3480/6
Gewerbegruppe XII (Textilindustrie)			
11696	Zusatzabkommen vom 31. 10. 1960 zum Tarifvertrag über Rahmenbestimmungen und Entgeltlisten für die Lohnbandweberei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 1. 1. 1960 / 8. 6. 1960	1. 1. 1961	3500/2
11697	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma Kunstseiden-Aktiengesellschaft, Waldniel, vom 17. 9. 1960	1. 9. 1960	3565/5
Gewerbegruppe XIII (Papierindustrie)			
11698	Tarifvertrag über die Neuregelung der Ausbildungsbeihilfen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Papier und Pappe verarbeitenden Industrie im Bundesgebiet und in Westberlin vom 14. 12. 1960	1. 1. 1961	3440/6
Gewerbegruppe XIV (Graphisches Gewerbe)			
11699	Tarifvertrag Nr. 27 vom 28. 11. 1960 über den Beitritt der Bundesdruckerei zum Tarifvertrag Nr. 159a über Weihnachtszuwendungen für die Arbeiter und Lehrlinge der Deutschen Bundespost vom 26. 10. 1960	1. 7. 1960	2400/31
11700	Tarifliche Vereinbarung über die Bedienung von Zwei Einzelgießmaschinen im Schriftgießergewerbe im Bundesgebiet und in Westberlin vom 17. 11. 1960	1. 12. 1960	3443/2
11701	Tarifvertrag zur Neuregelung des Stücklohn tariffs zum Deutschen Schriftgießertarif vom 5. 12. 1960	1. 12. 1960	3443/3
11702	Tarifvertrag Nr. 26 vom 28. 11. 1960 über den Beitritt der Bundesdruckerei zum Tarifvertrag Nr. 158a über Weihnachtszuwendungen an die Angestellten der Deutschen Bundespost vom 26. 10. 1960	1. 7. 1960	3687/2
Gewerbegruppe XV (Lederindustrie)			
11703	Schiedsspruch über eine Arbeitszeitverkürzung und die Neuregelung der Urlaubsvergütung für die gewerblichen Arbeitnehmer der Lederwaren- und Kofferindustrie im Bundesgebiet vom 26. 9. 1960	1. 1. 1961	3399/4
11704	Lohntarifvertrag mit Lohntabelle und Tabelle der Geldfaktoren bei Zeitakkord für die Lederwaren- und Kofferindustrie in Nordrhein-Westfalen vom 28. 11. 1960	1. 1. 1961	3399/5

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
Gewerbegruppe XVI (Gummi- und Asbestindustrie)			
11705	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die Firma Höxtersche Gummi- fädenfabrik, Höxter i. W., vom 24. 11. 1960	1. 10. 1960	3492/3
Gewerbegruppe XVII (Holzgewerbe)			
11706	Vereinbarung vom 30. 11. 1960 zum Lohnstarifvertrag für die Holzver- arbeitende Industrie im Landesteil Nordrhein vom 2. 5. 1960	1. 1. 1961	2790/11
11707	Vereinbarung vom 8. 11. 1960 für den Bereich Westfalen über eine Änderung der Ortsklasseneinteilung des Tarifvertrages für das Tischler- handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1959 / 9. 5. 1960	1. 7. 1961	3250/11
11708	Vereinbarung vom 30. 11. 1960 für den Bereich Nordrhein über eine Änderung der Ortsklasseneinteilung des Tarifvertrages für das Tischler- handwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 20. 5. 1959 / 9. 5. 1960	1. 1. 1961	3250/12
11709	Abkommen über die Neuregelung der Gehälter für die Angestellten und Meister des gesamten Holzgewerbes im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. 9. 1960	1. 10. 1960	3310/6
11710	Zusatzvereinbarung vom 29. 11. 1960 zum Lohnstarifvertrag für die Polstermöbel- und Matratzenindustrie vom 27. 5. 1960	1. 2. 1961 1. 6. 1961	3516/2
Gewerbegruppe XIX (Nahrungs- und Genußmittelindustrie)			
11711	Nachtragsvereinbarung vom 7. 11. 1960 zum Mantelstarifvertrag für die kaufm. und techn. Angestellten sowie Lehrlinge der Firma Arnold Böninger GmbH, Tabakfabriken, Duisburg, vom 25. 7. 1951 / 14. 6. 1956 . .	7. 11. 1960	1271/5
11712	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten, Meister und Lehrlinge der Firma Arnold Böninger GmbH, Tabakfabriken, Duisburg, vom 7. 11. 1960	1. 10. 1960	1271/6
11713	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der Zigar- renindustrie in Nordwestdeutschland vom 15. 11. 1960	1. 10. 1960	1773/13
11714	Tarifvertrag über die Erhöhung der Gehälter für die Angestellten der Firma Rotmann, Tabak- und Zigarrenfabrik, Burgsteinfurt, vom 24. 11. 1960	1. 10. 1960	1773/14
11715	Lohnstarifvertrag für die Firma Rheinische Preßhefe- und Sprit- werke GmbH, Monheim (Rhld.), vom 24. 10. 1960	1. 10. 1960	2494/18
11716	Mantelstarifvertrag für die Werkmeister der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet in der Neufassung vom 24. 10. 1960	1. 11. 1960	3214/3
11717	Gehaltstarifvertrag für die Werkmeister der Zigarrenindustrie im Bundesgebiet in der Neufassung vom 24. 10. 1960	1. 11. 1960	3214/4
11718	Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die in den Molkereien und Käsereien des Landes Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmer vom 17. 10. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung — Genuß — Gaststätten und der DAG)	1. 10. 1960	3300/6
11719	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen	1. 10. 1960	3300/7
11720	Vereinbarung vom 17. 10. 1960 zur Änderung des § 3 des Mantel- tarifvertrages für die Molkereien und Käsereien im Lande Nordrhein-West- falen vom 23. 7. 1958 (abgeschlossen mit der Gew. Nahrung — Genuß — Gaststätten und der DAG)	1. 10. 1960	3300/8

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11721	Vereinbarung wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Fachvereinigung der in Molkereien und Käsereien tätigen Personen	1. 10. 1960	3300 9
11722	Lohntarifvertrag für 4 Firmen der Olindustrie im Stadtgebiet von Neuß vom 5. 12. 1960	1. 1. 1961	3519 3
11723	Lohntarifvertrag und Arbeitszeitregelung für die Kornbrennereien und Spirituosenfabriken in Nordrhein-Westfalen vom 18. 10. 1960	1. 11. 1960	3683
11724	Lohntarifvertrag für die Hochwald-Milchwerke, Ibbenbüren i. W., vom 21. 10. 1959	1. 10. 1959 1. 4. 1960	3693
11725	Tarifvertrag vom 2. 11. 1960 zur Änderung des Lohntarifvertrages für die Hochwald-Milchwerke, Ibbenbüren i. W., vom 21. 10. 1959	1. 11. 1960	3693 1
11726	Manteltarifvertrag für die Angestellten und Meister von vier Zweigniederlassungen der Margarine-Union am linken Niederrhein vom 14. 12. 1960 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 10. 1960	3699
11727	Manteltarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer der Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop, vom 28. 11. 1960 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 1. 1961	3713
11728	Manteltarifvertrag für die Angestellten und Lehrlinge der Firma Josef Freitag oHG., Kornbrennerei und Likörfabrik, Bottrop, vom 28. 11. 1960 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 1. 1961	3714

Gewerbegruppe XX (Bekleidungsindustrie)

11729	Gehaltstarifvertrag für die Angestellten und Meister der Bekleidungsindustrie im Landesteil Nordrhein ohne die Bezirke Köln, Aachen, Wuppertal, Solingen und Remscheid vom 22. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. Textil — Bekleidung)	1. 1. 1961	529 29
11730	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 1. 1961	529 30
11731	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem DHV	1. 1. 1961	529 31
11732	Gehaltstarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem VwA	1. 1. 1961	529 32
11733	Gehaltstarifvertrag mit Gruppenplan für die Angestellten der Bekleidungsindustrie in den Reg.-Bezirken Köln und Aachen vom 22. 11. 1960 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 1. 1961	529 33
11734	Lohntarifvertrag für die Heimarbeiter der Bekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 10. 10. 1960	1. 10. 1960	3170 27
11735	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Rauchwarenveredlungs- und Pelzbekleidungsindustrie im Bundesgebiet vom 9. 11. 1960	1. 7. 1960 1. 1. 1961	3485 2
11736	Lohntarifvertrag für die Arbeiter und Lehrlinge der Firma SIEG-PELZ, Limper & König KG., Siegen i. W. (Rauchwarenindustrie), vom 30. 9. 1960 mit Protokollnotiz vom gleichen Tage	1. 9. 1960	3491 2

Gewerbegruppe XXI (Baugewerbe)

11737	Lohntarifvertrag für das Glaserhandwerk im Lande Nordrhein-Westfalen vom 25. 10. 1960	29. 10. 1960	2140 14
11738	Lohntarifvertrag für das Glaserhandwerk im Bereich der Glaserinnung Bonn vom 26. 11. 1960	1. 1. 1961	2140 15
11739	Tarifvertrag vom 12. 11. 1960 zur Änderung des Bundesrahmentarifvertrages für die Arbeiter des Baugewerbes vom 6. 7. 1956 + 9. 4. + 28. 10. 1957 + 20. 8. 1959	1. 1. 1961	2800 43

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11740	Tarifvertrag über die Abwicklung des Urlaubsmarkenverfahrens im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 12. 11. 1960	1. 1. 1961	2800:44
11741	Tarifvertrag vom 12. 11. 1960 über die Änderung des Lohnausgleichs- tarifvertrages für das Baugewerbe im Bundesgebiet vom 20. 8. 1959 . . .	1. 1. 1961	2800:45
11742	Tarifvertrag über das Verfahren für den Urlaub, den Lohnausgleich und die Zusatzversorgung im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 12. 11. 1960	1. 1. 1961	2800:46
11743	Tarifvertrag über eine zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversor- gung im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 12. 11. 1960	1. 1. 1961	2800:47
11744	Tarifvertrag über das Verfahren für eine zusätzliche Alters- und In- validenbeihilfe für Poliere und Schachtmeister in baugewerblichen Betrie- ben im Bundesgebiet vom 12. 11. 1960	1. 1. 1961	2800:48
11745	Tarifvertrag über das Verfahren für den Lohnausgleich in der Win- terperiode 1960/61 im Baugewerbe im Bundesgebiet vom 12. 11. 1960 . . .	1. 1. 1961	2800:49
Gewerbegruppe XXII (Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerk)			
11746	Tarifvertrag für die Angestellten der Paderborner Elektrizitätswerk und Straßenbahn AG. — Anschluß an die Tarifverträge des RWE. Essen — vom 12. 12. 1960	1. 1. 1961	1540:17
Gewerbegruppe XXIII (Reinigungsgewerbe)			
11747	Lohntarifvertrag für die gewerblichen Arbeitnehmer sowie die selbständig arbeitenden Ladnerinnen und Expedientinnen der Färberei- und chem. Reinigungsbetriebe im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 30. 9. 1960	1. 11. 1960	1114:18
Gewerbegruppe XXIV (Groß- und Außenhandel)			
11748	Änderungsvereinbarung vom 2. 9. 1960 zur Ziff. 4 der Anlage zum Gehaltsabkommen für die Großeinkaufsgesellschaft Deutscher Kon- sumgenossenschaften mbH vom 26. 6. 1958 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1960	2909:50
11749	Änderungsvereinbarung vom 22. 9. 1960 zum Provisionsabkom- men für die in den Außenstellen der Abteilung M — Möbel — der Groß- einkaufsgesellschaft Deutscher Konsumgenossenschaften beschäftigten Mit- arbeiter vom 30. 6. 1960 (abgeschlossen mit der DAG)	1. 7. 1960	2909:51
Gewerbegruppe XXVII (Bank-, Börsen- und Versicherungswesen)			
11750	Änderungsvereinbarung vom 14. 7. 1960 zum Manteltarifvertrag für das Versicherungsvermittlergewerbe im Bundesgebiet vom 1. 9. 1952 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 7. 1960 1. 9. 1960	1312:34
11751	Gehaltstarifvertrag für das Versicherungsvermittlergewerbe im Bundesgebiet vom 14. 7. 1960 (abgeschlossen mit dem GEDAG)	1. 7. 1960	1312:35
11752	Tarifvertrag vom 24. 9. 1960 zur Änderung des § 9 des Tarifvertra- ges über Weihnachtzuwendungen für die Angestellten der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 22. 11. 1954 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	Weihnachten 1960	2328:3
11753	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der So- zialversicherungsbeamten und -angestellten	Weihnachten 1960	2328:4

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11754	Tarifvertrag vom 24. 9. 1960 zur Änderung des § 9 des Tarifvertrages über Weihnachtswendungen für die Lohnempfänger der Ortskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 22. 11. 1954	Weihnachten 1960	2329/2
11755	Tarifvertrag zur Neuordnung der Kinderzuschläge für die Angestellten des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. in Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie von 9 Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 10. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 10. 1960	3121/26
11756	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG und 10 Ersatzkassen	1. 10. 1960	3121/27
11757	Tarifvertrag vom 1. 8. 1960 für Angestellte unter 18 Jahren zum Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 19. 6. 1958 / 25. 9. 1959 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)	1. 8. 1960	3248/6
11758	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG	1. 8. 1960	3248/7
11759	Tarifvertrag vom 24. 9. 1960 zum Tarifvertrag über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für Angestellte der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 19. 6. 1958 / 25. 9. 1959 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)	1. 1. 1960	3248/8
11760	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG	1. 1. 1960	3248/9
11761	Tarifvertrag vom 14. 10. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages über die zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung für die Angestellten der Innungskrankenkassen im Bundesgebiet vom 8. 8. 1958 / 30. 5. 1960 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gew. OTV und der DAG)	1. 8. 1960	3289/4
11762	Ergänzungsvereinbarung für die Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz vom 23. 11. 1960 zum Tarifvertrag über die Abgeltung des Bereitschaftsdienstes für das Krankenpflegepersonal usw. in Anstalten der Landesversicherungsanstalten vom 19. 8. 1959 / 25. 5. 1960	1. 8. 1959	3533/6
11763	Tarifvertrag über die Neuordnung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 14. 9. 1960	1. 7. 1960	3551/4
11764	Tarifvertrag über die Änderung und Ergänzung von Tätigkeitsmerkmalen in der Anlage 1 zur TO.A für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 24. 8. 1960 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1960	3571/6
11765	Tarifvertrag vom 14. 9. 1960 zur Änderung der Anl. 4 zu § 3 des Tarifvertrages über die Vergütungen für die Angestellten der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 7. 4. 1960 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1960	3571/7
11766	Tarifvertrag über die Neuordnung der Tätigkeitsmerkmale für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 8. 1960 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)	1. 1. 1960	3603/1
11767	Tarifvertrag über die Erhöhung der Überstundenvergütungen für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 1. 8. 1960 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)	1. 7. 1960	3603/2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
11768	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG	1. 7. 1960	3603 3
11769	Tarifvertrag über den Erholungsurlaub für die Angestellten der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 21. 6. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 4. 1960	3646 1
11770	Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen an die Angestellten und Lehrlinge der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 24. 8. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV, der DAG und dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten)	1. 1. 1960	3681 1
11771	Tarifvertrag über Weihnachtsgewährungen für die Angestellten und Lehrlinge der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 14. 11. 1960 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gew. OTV und der DAG)	Weihnachten 1960	3694
11772	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Innungskrankenkassen und ihrer Verbände im Bundesgebiet vom 14. 10. 1960 (abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten, der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1960	3695
11773	Tarifvertrag über die Erhöhung der Vergütungen für die Lehrlinge und Anlernlinge der Ortskrankenkassen im Bundesgebiet vom 24. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	1. 1. 1960	3696
11774	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Bund der Sozialversicherungsbeamten und -angestellten	1. 1. 1960	3696 1
11775	Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen an die Angestellten und Lehrlinge des Verbandes der Angestellten-Krankenkassen e. V. in Hamburg und Nordrhein-Westfalen sowie von 10 Ersatzkassen im Bundesgebiet vom 1. 10. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. HBV)	1. 10. 1960	3697
11776	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der DAG	1. 10. 1960	3697 1
11777	Tarifvertrag über die Gewährung von Beihilfen an die Angestellten und Lehrlinge der Hamburg-Münchener Ersatzkasse vom 22. 9. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 10. 1960	3697 2
11778	Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit für das pflegerische Personal in Anstalten und Heimen der Landesversicherungsanstalten im Bundesgebiet (mit Ausnahmen) vom 17. 11. 1960	1. 12. 1960	3698
Gewerbegruppe XXVIII (Verkehrsgewerbe)			
11779	Tarifvertrag über ein garantiertes monatliches Gesamteinkommen für das fahrende Personal der Rheinschiffahrt vom 21. 9. 1960	1. 10. 1960	3010 11
11780	Tarifvertrag Nr. VIII:1960 vom 8. 11. 1960 zur Änderung des Tarifvertrages Nr. II:1958 über die Regelung des Urlaubs für die Angestellten der Deutschen Bundesbahn vom 21. 10. 1958	1. 10. 1960	3334 1
Gewerbegruppe XXX (Öffentlicher Dienst und private Dienstleistungen)			
11781	Tarifvertrag über eine Kassenverlustentschädigung (Mankogeld) für Schaffner in Nahverkehrsbetrieben der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen vom 20. 10. 1960	1. 10. 1960	2100 130
11782	Tarifvertrag vom 20. 10. 1960 über die Änderung des Bezirkszusatztarifvertrages NRW zum Bundesmanteltarifvertrag für die Arbeiter der Gemeinden (BMT—G) vom 12. 10. 1953	1. 11. 1960	2100 131

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11783	Vereinbarung vom 18. 3. 1960 über die Löhne für die Arbeiter der Gemeinden in Nordrhein-Westfalen auf Grund des § 6 des Bundeslohntarifvertrages Nr. 8 für die Gemeinden vom 16. 3. 1960	1. 1. 1960	2100:132
11784	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 20. 12. 1960 zum Tarifvertrag vom 25. 5. 1960 zur Änderung der Vergütungen im § 1 Abs. 3 des Tarifvertrages zur Regelung des Bereitschaftsdienstes der Angestellten mit überwiegend pflegerischen Arbeiten in Einrichtungen des Bundes, der Länder und der Gemeinden vom 12. 6. 1959	1. 7. 1960	3434:12
11785	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 13. 12. 1960 zum Lohn Tarifvertrag für die Arbeiter des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 16. 3. 1960	1. 1. 1960	3545:1
11786	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen (Praktikanten) für den Beruf der medizinisch-technischen Assistentinnen, den des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und den des Krankengymnasten im Dienste des Bundes, der Länder oder der Gemeinden vom 15. 7. 1960	1. 7. 1960	3555:21
11787	Tarifvertrag zur Änderung der Tätigkeitsmerkmale für das unter die TO.A fallende Krankenpflegepersonal vom 27. 9. 1960	1. 10. 1960	3555:22
11788	Anschlußtarifvertrag vom 26. 10. 1960 mit der Gewerkschaft der Polizei für die Länder zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Überstundenvergütungen für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 25. 5. 1960	1. 7. 1960	3555:23
11789	Anschlußtarifvertrag mit dem VwA vom 20. 12. 1960 zum Tarifvertrag über die Neuregelung der Bezüge der Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, vom 7. 10. 1960	1. 6. 1960	3555:24
11790	Tarifvertrag Nr. 11/60 über eine allgemeine Vergütungsordnung für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. 11. 1960	1. 10. 1960	3567:3
11791	Tarifvertrag Nr. 13/60 über die Eingruppierung von Angestellten zum Tarifvertrag Nr. 11/60 über eine allgemeine Vergütungsordnung für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vom 18. 11. 1960	1. 10. 1960	3567:4
11792	Tarifvertrag vom 23. 9. 1960 zur Änderung der Nr. 16 Abs. 1 Buchst. c Unterabs. 2 der Sonderregelung für die Besatzungen auf See- und Binnenfahrzeugen zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 7. 1960	3600:8
11793	Tarifvertrag über die Gewährung von Zusatzurlaub für Arbeiter, die unter erheblicher Gefährdung ihrer Gesundheit arbeiten, vom 21. 10. 1960 zum § 48 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 7. 1960	3600:9
11794	Tarifvertrag über die Gewährung von Schutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen für die Arbeiter im Bereich des Bundesministers für Verteidigung vom 28. 10. 1960 zum § 29 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 11. 1960	3600:10
11795	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund	1. 11. 1960	3600:11
11796	Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der vom Bundesbahnausbesserungswerk Jülich in den Bereich des Bundesverteidigungsministeriums übernommenen Arbeiter und Lehrlinge vom 23. 11. 1960 zum Manteltarifvertrag für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960		3600:12
11797	Tarifvertrag über das Lohngruppenverzeichnis für die Arbeiter des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern vom 28. 11. 1960 zum § 22 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 12. 1960	3600:13

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.-Nr.
11798	Tarifvertrag über die Gewährung von Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschlägen an die Arbeiter des Bundesgrenzschutzes und der Beschaffungsstelle des Bundesministers des Innern vom 28. 11. 1960 zum § 29 des Manteltarifvertrages für die Arbeiter des Bundes vom 25. 5. 1960	1. 12. 1960	3600 14
11799	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei vom 13. 12. 1960 zum Urlaubstarifvertrag für die Angestellten des Bundes vom 26. 4. 1960, zum Tarifvertrag über die Entlohnung der Kraftfahrer des Bundes vom 19. 7. 1960 und zum Tarifvertrag über Zusatzurlaub für Arbeiter des Bundes, die unter erheblicher Gefährdung der Gesundheit arbeiten, vom 26. 7. 1960	1. 10. 1960	3600 15
11800	Tarifvertrag über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 10. 10. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und der DAG)	Weihnachten 1960	3686
11801	Tarifvertrag wie vor für die Arbeiter (ohne DAG)	Weihnachten 1960	3686 1
11802	Tarifvertrag wie vor für die Anlernlinge und Schiffsjungen	Weihnachten 1960	3686 2
11803	Tarifvertrag wie vor für die Praktikanten	Weihnachten 1960	3686 3
11804	Tarifvertrag über die Gewährung von Weihnachtsgeldern an die Angestellten des Bundes und der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr vom 20. 10. 1960 (abgeschlossen mit der Gewerkschaft öffentlicher Dienst im Christlichen Gewerkschaftsbund)	Weihnachten 1960	3686 4
11805	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Arbeiter	Weihnachten 1960	3686 5
11806	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Lehrlinge, Anlernlinge und Schiffsjungen	Weihnachten 1960	3686 6
11807	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Praktikanten	Weihnachten 1960	3686 7
11808	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft für die land- und forstwirtschaftlichen Verwaltungen und Betriebe der Länder vom 18. 10. 1960 zum Tarifvertrag über Weihnachtsgeldern für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 10. 10. 1960	Weihnachten 1960	3686 8
11809	Anschlußtarifvertrag wie vor, jedoch für die Arbeiter	Weihnachten 1960	3686 9
11810	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei für Länder und Gemeinden vom 18. 10. 1960 zum Tarifvertrag über Weihnachtsgeldern für die Angestellten von Bund, Ländern und Gemeinden vom 10. 10. 1960	Weihnachten 1960	3686 10
11811	Anschlußtarifvertrag für die Länder wie vor, jedoch abgeschlossen mit der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft	Weihnachten 1960	3686 11
11812	Anschlußtarifvertrag mit der Gewerkschaft der Polizei für Länder und Gemeinden vom 18. 10. 1960 zum Tarifvertrag über Weihnachtsgeldern für die Arbeiter von Bund, Ländern und Gemeinden vom 10. 10. 1960	Weihnachten 1960	3686 12
11813	Tarifvertrag Nr. 16/60 über Weihnachtsgeldern für die Angestellten der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung- und Arbeitslosenversicherung vom 18. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV und DAG)	Weihnachten 1960	3689
11814	Tarifvertrag Nr. 17/60 wie vor, jedoch für Lehrlinge	Weihnachten 1960	3689 1
11815	Tarifvertrag Nr. 18/60 wie vor, jedoch für Arbeiter, ohne DAG	Weihnachten 1960	3689 2

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Vereinbarung:	In Kraft gesetzt:	Tar.-Reg.- Nr.
11816	Tarifvertrag über die Neuregelung der Arbeitsbedingungen für die der Stra.TO und der TO.RAB unterliegenden Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	1. 9. 1960	3690
11817	Tarifvertrag wie vor, jedoch abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter	1. 9. 1960	3690.1
11818	Tarifvertrag über Weihnachtsgeldzuwendungen für die der TO.A und KrT unterliegenden Angestellten des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 11. 1960	Weihnachten 1960	3691
11819	Tarifvertrag wie vor, jedoch für die Angestelltenlehrlinge und -anlernlinge	Weihnachten 1960	3691.1
11820	Tarifvertrag über Weihnachtsgeldzuwendungen für die der TO.B, Stra.TO und TO.RAB unterliegenden Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 11. 1960 (abgeschlossen mit der Gew. OTV)	Weihnachten 1960	3691.2
11821	Tarifvertrag über Weihnachtsgeldzuwendungen für die der Stra.TO und TO.RAB unterliegenden Arbeiter des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 11. 1960 (abgeschlossen mit dem Verband Deutscher Straßenwärter)	Weihnachten 1960	3691.3
11822	Tarifvertrag über Weihnachtsgeldzuwendungen für die Handwerkerlehrlinge des Landschaftsverbandes Rheinland vom 15. 11. 1960	Weihnachten 1960	3691.4

Für folgende Gewerbegruppen wurden in der Berichtszeit Tarifverträge zur Registrierung nicht vorgelegt:

Gewerbegruppe: I, II, XVIII, XXV, XXVI, XXIX, XXXI und XXXII.

— MBl. NW. 1961 S. 203.

Minister für Wiederaufbau

Bau von Eigentumswohnungen; Arbeitstagung am 3. 2. 1961 im Haus der Technik

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 1. 1961 —
III C 4 — 0.259.2 — 57.61

Das Gesetz über das Wohnungseigentum ist im März 1961 zehn Jahre in Kraft. In dieser Zeit hat sich der Bau von Eigentumswohnungen nur langsam entwickelt, weil die Rechtsform und Wohnform der Eigentumswohnung den Wohnungsunternehmen und Wohnungsbewerbern unbekannt waren. Die Baulandnot und die Entwicklung der Baukosten haben in den letzten Jahren vor allem in den Großstädten unseres Landes den Bau von Eigentumswohnungen jedoch zunehmen lassen. Ein Erfahrungsaustausch über die rechtlichen, wohnungswirtschaftlichen und technischen Erkenntnisse bei Planung, Bau und Erwerb von Eigentumswohnungen soll die Bereitschaft zum Bauen von Eigentumswohnungen insbesondere auch im Wege der öffentlichen Förderung steigern und dem Wohnungseigentum zu größerer Verbreitung im Land Nordrhein-Westfalen verhelfen.

Diesem Zweck dient eine Arbeitstagung, die um 9.30 Uhr im Haus der Technik in Essen beginnt und in Anwesenheit von Minister für Wiederaufbau, Peter Erkens, durchgeführt wird. Sie behandelt folgende Themen:

1. „Das Recht des Wohnungseigentums“
Kammergerichtsrat a. D. Dr. Diester, Essen;
2. „Das Wohnungseigentum in der wohnungswirtschaftlichen Praxis“ von Direktor Günter Thiel, Remscheid;
3. „Die öffentliche Förderung des Wohnungseigentums“
Verwaltungsdirektor Werner Pohl, Köln;
4. „Anlage und Grundrißgestaltung von Eigentumswohnungen“ Prof. Dr. Karl Nothelfer, Düsseldorf.

Zum Abschluß der Tagung findet am Nachmittag eine Diskussion über alle Referate statt.

Wegen der Bedeutung des Baues von Eigentumswohnungen, insbesondere in den baulandarmen Gebieten des Landes Nordrhein-Westfalen wird um Teilnahme an dieser Tagung gebeten.

Eine Einladung mit genauer Zeitfolge und Themengliederung versendet auf Anforderung das Haus der Technik in Essen, Hollerstr. 1a.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
als Bewilligungsbehörden
im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau.

— MBl. NW. 1961 S. 213.

Notiz

Erteilung des Exequatur an den Wahlkonsul der Niederlande in Duisburg, Herrn Harry van Gunsteren

Düsseldorf, den 11. Januar 1961 —
I 5 — 437 — 6 60 —

Die Bundesregierung hat dem zum Wahlkonsul der Niederlande in Duisburg ernannten Herrn Harry van Gunsteren am 2. Januar 1961 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Landkreise und Städte Duisburg (Hamborn), Oberhausen, Dinslaken und Moers mit Ausnahme des Gebiets, das durch den Rhein, die Kreise Kleve und Geldern und die Eisenbahnlinie von Geldern nach Wesel abgegrenzt ist.

— MBl. NW. 1961 S. 213.

Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,— DM, Ausgabe B 9,20 DM.
